

«Herausforderungen nehme ich gerne an»

Seit Juli ist Clivia Koch als Nachfolgerin von Hermann Gerber bei der PKE im Amt. Wie sie den Einstieg erlebt hat und was sie von der PKE hält, verrät sie im folgenden Interview.

Frau Koch, Sie haben Anfang Juli als neue Vorsitzende der PKE-Geschäftsleitung Hermann Gerber abgelöst. Wie haben Sie die Stabübergabe erlebt?

Clivia Koch: Ich erlebte Hermann Gerber als einen zugänglichen und herzlichen Menschen, der es mir einfach machte, rasch den Überblick zu erhalten und mit allen Mitarbeitenden ins Gespräch zu kommen. Den Mitarbeitenden und Herrn Gerber wurde ausreichend Gelegenheit geboten, voneinander nach all den Jahren Zusammenarbeit Abschied zu nehmen, was mir wiederum viele wertvolle Informationen und Hinweise gab.

Hermann Gerber hat während 25 Jahren die PKE entscheidend geprägt und die Kasse zu einer der besten unseres Landes gemacht. Wie fühlen Sie sich als Nachfolgerin Ihres erfolgreichen Vorgängers?

Selbstverständlich ist es eine Herausforderung, die Nachfolge von Hermann Gerber anzutreten. Herausforderungen bin ich jedoch gewohnt, ich nehme sie gerne an.

Seit 1982 sind Sie im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig und haben grosse Erfahrungen in leitenden Stellungen bei Banken und Versicherungen gemacht. Wie haben Sie die PKE als unabhängige Beraterin wahrgenommen? Die PKE geniesst einen erstklassigen Ruf. Ich habe sie als starke, gut positionierte und vor allem gesunde Vorsorgeeinrichtung wahrgenommen. Jetzt müssen die Weichen für eine ebenso fordernde Zukunft gestellt



Freut sich auf ihre spannende Aufgabe: Clivia Koch, neue Geschäftsleiterin bei der PKE.

werden. Dies ist meine Aufgabe, auf die ich mich sehr freue.

Welche Stärken können Sie in die PKE einbringen? Wo möchten Sie die Schwerpunkte setzen?

Ich denke, dass ich mein betriebswirtschaftliches Wissen einsetzen werde. Zukunfts-trächtige Strategien, innovative, leistungsfähige und solide Strukturen, verlässliche Führung und eine grosse Portion Motivation für unsere hochqualifizierten Mitarbeitenden gehören zum gemeinsamen Commitment.

Die PKE will das angestrebte kontrollierte und selektive Wachstum weiterverfolgen. Was heisst das?

Unter kontrolliertem und selektivem Wachstum verstehen wir einerseits das Entwickeln von innovativen und zeitgemässen Produkten, die den sich verändernden Anforderungen unserer Kundinnen und Kunden gerecht werden, und andererseits das Evaluieren von Chancen und Möglichkeiten in der Energiebranche und energieverwandten Zweigen.

Persönlich

Clivia Koch ist seit 1982 im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig. Als eidg. diplomierte Betriebswirtschafterin des Gewerbes sowie als Verwaltungsfachfrau für Personalvorsorge FA kennt sie sich in der Personalvorsorge bestens aus. Clivia Koch war sowohl im Product Management für Pensionskassen-Dienstleistungen als auch in leitender Stellung im Vorsorgeumfeld von Banken und Versicherungen tätig.

Zwei Wege – einmal PKE

PKE-Genossenschaft Delegiertenversammlung	
Verwaltungsrat	PKE-Vorsorgestiftung Stiftungsrat
Geschäftsführung	Geschäftsführung
Leistungsprimatkasse	Beitragsprimatkasse mit Zusatzversicherungen
Plan Bonus Versicherung variabler Lohnanteile	
Plan Sparen 60 Individuelle persönliche Vorfinanzierung für die Frühpensionierung	

Erfolgreich dank optimierter langfristiger Anlagestrategie

Alle drei Jahre überprüfen der Verwaltungsrat und der Stiftungsrat die Anlagestrategie der PKE in Zusammenarbeit mit einem externen Experten. Die überarbeiteten Anlagestrategien wurden im Januar 2005 eingeführt.

Der Erfolg und damit die Höhe der Leistungen einer Pensionskasse wird massgeblich durch eine geeignete, langfristig ausgelegte Anlagestrategie bestimmt. Der Verwaltungsrat und der Stiftungsrat überprüfen deshalb die festgelegte Anlagestrategie alle drei Jahre in Zusammenarbeit mit einem externen Experten. Die letzte Überprüfung der Anlagestrategien fand Ende 2004 statt. Die notwendigen Anpassungen wurden vorgenommen und die überarbeiteten Anlagestrategien auf Januar 2005 eingeführt.

Nur die konsequente Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie ermöglicht es, die angestrebte Zielrendite mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erreichen und somit die definierten Leistungsziele zu erfüllen. Die PKE verzinst die Alterskapitalien im Anlagekompartiment 120 der Vorsorgestiftung (Beitragsprimat) sowie in der Genossenschaft (Leistungsprimat) nach wie vor mit 4 %. Solch hohe Leistungen sind nur möglich, wenn auf dem Anlagevermögen ausreichend

PKE – Performance und Deckungsgrad		
Vorsorgeeinrichtung	Performance	Deckungsgrad
Anlagekompartiment 100 PKE Vorsorgestiftung Energie Benchmark	vom 1. 1. bis 30. 6. 2005 6,7 % 6,2 %	am 30. 6. 2005 zirka 97,0 %
Anlagekompartiment 120 PKE Vorsorgestiftung Energie Benchmark	vom 1. 1. bis 30. 6. 2005 8,6 % 7,7 %	am 30. 6. 2005 zirka 112,0 %
Genossenschaft PKE Pensionskasse Energie Benchmark	vom 1. 1. bis 30. 6. 2005 9,6 % 7,7 %	am 30. 6. 2005 zirka 110,0 %

Die Entwicklung der Finanzmärkte in der ersten Jahreshälfte ist wiederum äusserst erfreulich verlaufen. Es können in allen Anlagesegmenten positive Renditen verzeichnet werden, wobei die Aktien mit über 10 % am besten abgeschnitten haben. Die guten Anlagerenditen widerspiegeln sich auch in gestiegenen Deckungsgraden.

hohe Renditen erwirtschaftet werden. Zu diesem Zweck wurde der Aktienanteil dieser beiden Strategien auf 50 % festgelegt. Wie Renditevergleiche der verschiedenen Anlageklassen zeigen, können mit Aktien langfristig die höchsten Erträge erwartet werden, gefolgt von Immobilien, Obligationen und Hypotheken. Kurzfristig müssen bei den Aktien jedoch auch die höheren

Schwankungen in Kauf genommen werden. Durch aktive taktische Entscheide, das heisst Über- oder Untergewichtung der einzelnen Anlagesegmente innerhalb der Bandbreiten, versuchen die Verantwortlichen der PKE, diese zyklischen Schwankungen zu minimieren und so eine Outperformance zum definierten Vergleichsindex (Benchmark) zu erreichen.

Die Anlagestrategien auf einen Blick (Zahlen in %)

Anlagekategorien	PKE Vorsorgestiftung Energie 100			Anlagekategorien	PKE Vorsorgestiftung Energie 120			PKE Pensionskasse Energie (Genossenschaft)		
	Strategie	Taktische Bandbreiten			Strategie	Taktische Bandbreiten		Strategie	Taktische Bandbreiten	
				Liquide Mittel	2	0	5	2	0	5
Obligationen CHF (inkl. Liquidität)	55	35	85	Obligationen Welt/Darlehen, davon Obli Fremdwährungen	25	17,5 max. 10	32,5	25	17,5 max. 10	32,5
Obligationen Fremdwährungen	15	0	30	Hypotheken	10	5	15	10	5	15
Aktien	20	10	30	Aktien	50	35	65	50	35	65
Immobilien	10	5	15	Immobilien	10	5	15	10	5	15
Alternative Anlagen	0	0	2	Alternative Anlagen	3	0	5	3	0	5
Total	100			Total	100			100		
Langfristige Zielrendite		4,0		Langfristige Zielrendite		5,4			5,4	

Wieso braucht die PKE Sanierungsbestimmungen?

■ ■ Angesichts der wechselnden und schwierig vorausschbaren Lage auf den Finanzmärkten ist es eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe, das finanzielle Gleichgewicht von Pensionskassen zu gewährleisten. Noch heute weist eine Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung auf oder verfügen viele Kassen über keine oder nur ungenügende Schwankungsreserven. Seit Anfang 2005 sind die neuen Sanierungsbestimmungen in Kraft.

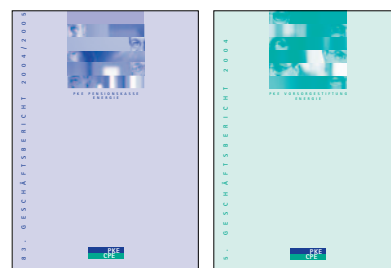
Neu dürfen Vorsorgeeinrichtungen unter gewissen Bedingungen eine Unterdeckung aufweisen. Im Unterschied zu früher müssen die Verpflichtungen nicht mehr jederzeit zu 100% gedeckt sein. Diese scheinbare Erleichterung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine zeitlich begrenzte Unterdeckung nur zulässig ist, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss sichergestellt sein, dass die gesetzlichen Leistungen der Kasse bei Fälligkeit erbracht werden können, und zweitens muss die Kasse in solchen Fällen Sanierungsmassnahmen ergreifen, welche dazu geeignet sind, eine Volldeckung der Verpflichtungen innert angemessener Frist wiederherzustellen.

Ganz wesentlich ist, dass Sanierungsmassnahmen nur dann erhoben werden können, wenn solche statutarisch oder reglementarisch vorgesehen sind. Ohne eine reglementarische Grundlage kann keine einzige Massnahme ergriffen werden, auch nicht rückwirkend. Daraus wird deutlich, dass es auch für die PKE absolut unerlässlich ist, über ein reglementarisch verankertes Massnahmendispositiv zu verfügen, welches Gewähr dafür bietet, in schwierigen Zeiten rasch und

effizient zum Wohl der Versicherten handeln zu können.

Welche Massnahmen im Fall einer Unterdeckung zu ergreifen sind, hängt von der individuellen Situation ab; eine generelle Regel gibt es nicht. Zu berücksichtigen sind unter anderem die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur der Kasse, die zu erwartende Entwicklung des Versicherten- und Rentnerbestandes sowie der Grad der Unterdeckung. Je höher die Unterdeckung, umso griffiger müssen die Massnahmen sein. Sanierungsmassnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Führen weniger eingreifende Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung, sind diese zu ergreifen. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgt auch, dass einschneidende Massnahmen wie das Erheben von Sanierungsbeiträgen bei den Arbeitgebern und Versicherten, die eingeschränkte Erhebung eines Sanierungsbeitrages bei Rentnern sowie die Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes erst dann umgesetzt werden können, wenn andere Möglichkeiten nicht genügen. Auch sind einmal umgesetzte Sanierungsmassnahmen bei verbesserter Lage entsprechend zu lockern.

Da Genossenschaft und Stiftung heute über keine bzw. nur über ungenügende Sanierungsbestimmungen verfügen, drängt sich deren Aufnahme auf. So kann sich die Lage an den Finanzmärkten plötzlich wieder verschlechtern. Ferner verfügen beide Kassen nach wie vor über ungenügende Reserven und schliesslich bedarf die Umsetzung von Sanierungsmassnahmen mittels deren Aufnahme in die Statuten oder das Reglement erfahrungsgemäss einer gewissen Vorlaufzeit.



Die neuen Geschäftsberichte sind da!

■ ■ Die Geschäftsberichte der PKE Pensionskasse Energie (1. April 2004 bis 31. März 2005) sowie der PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie (1. Januar bis 31. Dezember 2004) sind erschienen.

Sie sind im Internet unter www.pke.ch abrufbar. Oder bestellen Sie die Geschäftsberichte unter Telefon 044 287 92 92.

Revision des Reglements der PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie

■ Der zehnköpfige Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. März 2005 im Reglement Anpassungen vorgenommen, die organisatorischer Natur sind und keine Auswirkungen auf die Versicherten haben. Analog zur Genossenschaft hat er weiter im Reglement die Amtsdauer der Stiftungsräte auf das Erreichen des 70. Altersjahres beschränkt. Am 14. Juni 2005 hat der Stiftungsrat eine Neufassung des Artikels 14 beschlossen, der die Leistungen an Lebenspartner umschreibt. Die Lebenspartnerrente wird dabei der Ehegattenrente angeglichen und die ab 1. Januar 2005 gültigen diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wurden berücksichtigt.

Die revidierte Fassung des Reglements ist auf der Webpage der PKE abrufbar.

3. Etappe der BVG-Revision: Pensionierung frühestens mit 58

■ ■ Der Bundesrat hat im Rahmen der Verordnung zur 3. Etappe der Gesetzesrevision das Mindestalter für den Rentenvorbezug in der 2. Säule auf 58 Jahre festgelegt. Frühere Bezüge sind ab dem 1. Januar 2006 nur noch bei betrieblichen Restrukturierungen und bei Beschäftigungen zulässig, bei denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind. 58 Jahre ist ein Kompromiss aufgrund der breiten Kritik von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Verbänden zum ursprünglich vom Bundesrat vorgesehenen Alter von 60 Jahren. Die Reglemente der PKE sehen die vorzeitige Pensionierung ab Alter 57 vor und müssen an diese neue Bestimmung angepasst werden.

Die PKE hält ihre Mitglieder auf dem Laufenden. Detaillierte Informationen zu den am 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Bestimmungen der 3. Etappe der ersten BVG-Revision mit den vorsorge- und steuerrechtlichen Aspekten sind ab September 2005 auf www.pke.ch abrufbar.

Sie fragen – die PKE antwortet

In der Presse liest man, dass die Renten der 2. Säule durch Senkung des Umwandlungssatzes in Zukunft sinken werden. Wie berechnet die PKE die Altersrenten?

■ ■ Die jährliche Altersrente wird laut BVG in Prozenten des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben bzw. angespart hat. Der Bundesrat hat diesen Mindestumwandlungssatz für das ordentliche Rentenalter im Rahmen der 1. BVG-Revision schrittweise bis ins Jahr 2014 von 7,2 % auf 6,8 % gesenkt, um primär der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Auch für den Umwandlungssatz gilt wie für den Minimalzinssatz, dass die gesetzliche Garantie nur für die Rentenberechnung innerhalb des Obligatoriums gilt, d.h. nur für das BVG-Altersguthaben, während die Renten aus überobligatorischen Vorsorgekapitalien zu tieferen Umwandlungssätzen gerechnet werden können. Einzelne Versicherungsgesellschaften haben im Gegensatz zur PKE den Renten-Umwandlungssatz auf dem überobligatorischen Teil auf 5,4 % bis 5,8 % reduziert.

■ Die PKE-CPE Vorsorgestiftung Energie hat auf den 1. Januar 2003 die neuen technischen Grundlagen BVG 2000 eingeführt und damit auch den reduzierten Renten-Umwandlungssatz auf 6,8 % festgelegt. Gleichzeitig wurde die zurückgestellte Verstärkung von 5,9 % allen Versicherten auf den persönlichen Altersguthaben gutgeschrieben und den Unternehmen empfohlen, den Rabatt bei den Risikobeiträgen von 1 Prozent als Zusatzgutschrift auf die Altersgutschriften zu verwenden. Damit konnte eine Rentenkürzung durch die Reduzierung des Umwandlungssatzes ab-



Thomas Reinhart, Assistent der Geschäftsleitung.

gedefert und ausgeglichen werden. Bei einer vorzeitigen Pensionierung vor dem gesetzlichen Rücktrittsalter reduziert sich der Umwandlungssatz von 6,8 % und somit die Rente entsprechend.

■ Der Renten-Umwandlungssatz ist für das Leistungsprimat der PKE Pensionskasse Energie in dieser Form nicht relevant. Die Höhe der Leistungen bestimmt sich aus einem Prozentsatz des letzten versicherten Lohns und ist im Versicherungsausweis ausgewiesen. Ein Leistungsprimatplan arbeitet also nicht mit dem Umwandlungssatz. Auch im Leistungsprimat ist anstelle der monatlichen Altersrente der Bezug der vorhandenen Freizügigkeitsleistung als Kapitalauszahlung möglich.

■ ■ Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes ist immer gewährleistet. Dazu führt die PKE die sogenannte BVG-Schattenrechnung für jeden Versicherten, in der die minimalen Verpflichtungen gemäss Gesetz geführt und mit der reglementarischen Leistung verglichen werden.